

Erfassungsmethodik

für die Alters- und Pflegeheime im
Kanton Basel-Landschaft

Gültig ab 1. Januar 2025 und für die Führung der Kostenrechnung
ab Betriebsjahr 2026

Totalrevidiert durch die Fachgruppe Erfassungsmethodik APH per 13. April 2026

Version VII vom Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1.	Geltungsbereich, Ziele und Einschränkungen der Erfassungsmethodik	2
1.2.	Gesetzliche Grundlagen	2
1.3.	Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Instrumente	2
2.	Methodik zur Erfassung der Kosten- und Leistungsrechnung	3
2.1.	Zurechnung Kosten und Erlöse auf die Kostenstellen	3
2.2.	Dienstleistende Kostenstellen: Umlageschlüssel / Umlagetechnik	3
2.3.	Verteilung der Pflegekosten in der Excel-Tabelle	3
2.4.	Anwendung eines erlasskonformen Pflegebedarfserfassungsinstruments	3
3.	Methodik zur Erfassung der Anlagebuchhaltung	3
3.1.	Einhaltung der Vorgaben zur Anlagebuchhaltung	3
3.2.	Kalkulatorische Zinsen auf Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand	3
4.	Weitere Regelungen	4
4.1.	Ausfinanzierungen von BVG	4
4.2.	Beiträge an die praktische Ausbildung und Ersatzzahlungen	4

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich, Ziele und Einschränkungen der Erfassungsmethodik

Die Erfassungsmethodik ist ein integrierter Anhang der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung ([APV](#), SGS 941.11)) und basiert auf den aktuellen Handbüchern von Artiset (ex. Curaviva CH). Sie stellt weiterführende Anforderungen an die Alters- und Pflegeheime (APH) im Kanton Basel-Landschaft zur Erfassung der betrieblichen Kosten und Leistungen. Diese sowie die Anforderungen der Handbücher (siehe 1.3) sind verbindlich zu erfüllende Vorgaben¹. Deren Einhaltung wird durch eine unabhängige, akkreditierte Revisionsstelle gemäss [§ 10 a, Abs. 2 APV](#) (SGS 941.11) geprüft und bestätigt. Darüber hinaus erstellt die Revisionsstelle einen Prüfbericht sowie einen Management-Letter. Der Inhalt, über den der Management-Letter Auskunft gibt, wird von der Fachgruppe Erfassungsmethodik APH bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres festgelegt. Vorgehen und Ablauf der Festlegung der Inhalte werden in der «Regelung des Vorgangs der Festlegung der Inhalte des Management-Letters» festgehalten.

Die Erfassungsmethodik wird von der Fachgruppe Erfassungsmethodik APH erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt.

Die Einhaltung der Erfassungsmethodik erhöht die Transparenz und schafft in Bezug auf den Tarifierungsprozess erhöhte Vergleichbarkeit der APH.

Weiterführende Anforderungen sind in der Erfassungsmethodik erwähnt und gelten ebenfalls verbindlich.

Nicht Gegenstand der Erfassungsmethodik sind die finanzbuchhalterischen Vorgaben gemäss OR. Ebenfalls nicht Gegenstand der Erfassungsmethodik ist die Tarifierung der Leistungen der APH.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
VKL	Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
APG	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (SGS 941)
APV	Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11)
Vo EG BGFAP	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SGS 915.11)

1.3. Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Instrumente

Die Verwendung und Einhaltung der nachfolgenden Grundlagen in der jeweils aktuellen Version ist verbindlich:

- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, Artiset
- Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Artiset
- Anleitung zur Excel-Tabelle Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime nach KVG
- Kontierungshilfe Zuordnung Pflege allgemein, Pension, Betreuung, KVG-Pflege
- Kostenrechnung und Leistungsstatistik Alters- und Pflegeheime (Excel-Tabelle)
- Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime KVG, Artiset

¹ ausgenommen die Verteilung der Lohnkosten der Aktivierung gemäss Ziffer 2.3

2. Methodik zur Erfassung der Kosten- und Leistungsrechnung

2.1. Zurechnung Kosten und Erlöse auf die Kostenstellen

Alle im APH-Betrieb anfallenden Kosten und Erlöse müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und gemäss den Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Instrumente in 1.3 erfasst, und entsprechend ihrer Verwendung in der Kostenrechnung zugewiesen werden.

2.2. Dienstleistende Kostenstellen: Umlageschlüssel / Umlagetechnik

Die im Handbuch Kostenrechnung Artiset aufgeführten dienstleistenden Kostenstellen (010, 015, 020, 030, 041, 042, 060 und 091) sind zwingend zu führen. Bei sämtlichen Umlageschlüsseln für die dienstleistenden Kostenstellen sind die «Minimalschlüssel» bindend. «Varianten» sind nur zulässig, sofern sie in dieser Erfassungsmethodik aufgeführt sind oder in Ausnahmefällen mit nachvollziehbarer Begründung und nach Genehmigung durch die zuständige Fachgruppe.

Wird eine bestimmte Dienstleistung wie bspw. «041 Wäscherei» aus dem Betrieb ausgelagert, kann anstelle des Minimalschlüssels der Rechnungsbetrag verwendet werden.

2.3. Verteilung der Pflegekosten in der Excel-Tabelle

Für die nicht direkt zurechenbaren Kosten ist die Kostenstelle «Pflege allgemein» zu führen. Diese Kosten werden im Register «Verteilschlüssel Pflege» nach dem Ergebnis der aktuellen Zeiterfassungsstudie (ZES) umgelegt.

Die Lohnkosten der Aktivierung inkl. Sozialleistungen (Kostenartengruppe 325 und 37) werden im Register «Umlagen» im Konto 091 ebenfalls nach dem Ergebnis der aktuellen Zeiterfassungsstudie umgelegt.

Die Verteilung des Personaleinsatzes wird gemäss der aktuellen Zeiterfassungsstudie übernommen. Dies gilt für die aktuelle «Kostenrechnung und Leistungsstatistik für APH von Artiset» wie auch für alle Mitarbeitenden in der Eingabemaske der Somed-Statistik | C. Personal | Prozentuale Aufteilung nach Tätigkeitsgebiet.

2.4. Anwendung eines erlasskonformen Pflegebedarfserfassungsinstruments

Die Pflegeheimleitung weist nach, dass das angewendete Pflegebedarfserfassungsinstrument den Vorgaben gemäss [§ 1^{ter} der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen \(SGS 362.14\)](#) entspricht.

3. Methodik zur Erfassung der Anlagebuchhaltung

3.1. Einhaltung der Vorgaben zur Anlagebuchhaltung

Die Vorgaben des Handbuchs «Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime» Artiset, insbesondere die Abschreibung nach Anlagekategorien und Kostenstelle, sind zwingend einzuhalten.

3.2. Kalkulatorische Zinsen auf Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand

Für Anschaffungskosten der immobilien Sachanlagen, welche mit zinslosen Investitionsbeiträgen der öffentlichen Hand finanziert wurden, dürfen keine kalkulatorischen Zinskosten geltend gemacht werden.

4. Weitere Regelungen

4.1. Ausfinanzierungen von BVG

Die Ausfinanzierung von BVG untersteht dem Betriebszweck und muss in der Kostenrechnung ab Betriebsjahr 2015 bis längstens 2035 über einen Zeitraum von 10 hintereinander folgenden Jahren gleichmässig geltend gemacht werden. In begründeten Fällen kann, sofern von der Revisionsstelle schriftlich bestätigt, von der Gleichmässigkeit abgewichen werden. Die Verbuchung der jährlichen Rate erfolgt über den Sozialversicherungsaufwand in der Kontenklasse 3 «Personalaufwand» und die dienstleistende Kostenstelle 030 «Verwaltung». Die Revisionsstelle muss die korrekte Geltendmachung im Prüfbericht ausweisen.

4.2. Beiträge an die praktische Ausbildung und Ersatzzahlungen

Beiträge an die praktische Ausbildung gemäss § 6 Abs. 3 Vo EG BGFAP (SGS 915.11) sind in der Kostenrechnung als Ertrag auf das Konto 6826 («Förderbeiträge Pflegeinitiative») mit der Kostenstelle 210 zu buchen.²

Allfällige Ersatzzahlungen gemäss § 8 Vo EG BGFAP sind in der Kostenrechnung als Kosten über das Konto 4925 («Malus Ausbildungsverpflichtung») mit der Kostenstelle 210 zu verbuchen.³

Muss das APH eine Ersatzzahlung leisten, wird die APH-Leitung verpflichtet, der Revisionsstelle über die Höhe der Zahlung zu berichten. Die Revisionsstelle führt dies im Management Letter auf. Für die Versorgungsregion ist diese Information eine Grundlage für mögliche Verhandlungen mit der APH-Führung im Hinblick auf die Verpflichtung, Pflegefachpersonen auszubilden.

Die Verrechnung von Beiträgen an die praktische Ausbildung und Ersatzzahlungen ist ausdrücklich verboten. Dies würde Sinn und Zweck der gesetzlichen Grundlagen widersprechen, die besagen, dass die Beiträge an die praktische Ausbildung von den Einrichtungen zur Verbesserung der Rahmenbedingung in der praktischen Ausbildung einzusetzen sind. (vgl. [§ 6 Abs. 2 Vo EG BGFAP](#)). Im Webformular [Ausbildungskonzept \(Controlling Teil\)](#), welches von jeder Einrichtung einmal jährlich obligatorisch auszufüllen ist, wird explizit darauf hingewiesen, dass die Verrechnung als Zweckentfremdung gilt. Das Amt für Gesundheit kann für den zweckmässigen Einsatz Nachweise einfordern und fordert zweckentfremdet verwendete Beiträge zurück.

² Die Beiträge von Bund und Kanton zur Finanzierung von Ausbildungsleistungen (als Folge der von Volk und Ständen gutgeheissenen Pflegeinitiative, [Art. 117 BV](#)) fliessen auf diese Weise als Erlösminderung in die Kostenrechnung. Sie reduzieren somit die anrechenbaren Pflegekosten. Diese werden hingegen durch die Massnahmen der Ausbildungsleistungen, welche das APH trifft, entsprechend erhöht.

³ Eine allfällige Ersatzzahlung fliesst in die anrechenbaren Pflegekosten, und wird somit über die Restkosten von den Gemeinden getragen. Eine kostenneutrale Verbuchung lässt die Kostenrechnung von Artiset nicht zu.